

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V.

Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Deutschland
T 0049-(0)641-24466
F 0049-(0)641-25375
E-Mail info@dvg.de
www.dvg.de

RICHTLINIEN

**FÜR DIE VERGABE DES
„ANTON-MAYR-PREISES DER DEUTSCHEN
VETERINÄRMEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
VON NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERN“**

(1)

Der Forschungspreis führt den Namen:

„Anton-Mayr-Preis der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern“

(2)

Der Preis wird anlässlich eines Kongresses der DVG vergeben

(3)

Mit dem Preis sollen Nachwuchswissenschaftler bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgezeichnet werden, deren Arbeiten eine entsprechende Qualität erkennen lassen.

Die Arbeiten sollen aus veterinärmedizinischen bzw. eng verwandten Gebieten stammen und bereits publiziert sein.

Der Preis kann auch geteilt vergeben werden.

(4)

Über die Höhe des jeweils ausgesetzten Geldbetrages führt der Vorstand der DVG einen Beschluss herbei.

Die Mittel hierfür setzen sich zusammen aus:

- a) einem Teil des Geldvermögens der DVG nach Erfüllung ihrer sonstigen satzungsgemäßen Zwecke, das der DVG als Überschuss verblieben ist;

b) Zuwendungen, die Dritte zu diesem Zweck der DVG zukommen lassen.

(5)

Über die Vergabe des Preises entscheidet ein Kuratorium, das sich wie folgt zusammensetzt:

Der Vorsitzende der DVG,
der Schatzmeister der DVG,
und je ein Fachvertreter der 6 Arbeitsgebiete der DVG.

Diese sind gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums für die Vergabe des „Martin-Lerche-Wissenschaftspreises“.

Das Kuratorium kann sich des Rates weiterer Sachverständiger bedienen.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der DVG.

Die 6 Fachvertreter der Arbeitsgebiete werden alle 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6)

Vorschläge für die Vergabe des Preises können über die Organe der DVG an den Vorsitzenden des Kuratoriums eingereicht werden.

Eine wiederholte Vergabe des Preises an dieselbe Person ist ausgeschlossen.

Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.

(7)

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8)

Die Entscheidung des Kuratoriums erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges und ist endgültig.

(9)

An die Mitglieder des Kuratoriums dürfen für ihre Tätigkeit, die im Zusammenhang mit dieser Preisverleihung steht, keine Vergütungen gezahlt werden, die gegen § 2 (2) der Satzung der DVG vom 27. Oktober 2012 verstoßen.

Stand: 10.04.2015